



Erben und Vorsorgen

für Familien von Angehörigen mit Williams-Beuren Syndrom

Daniel Schilliger, Rechtsanwalt

procap

Für Menschen mit Handicap. Ohne Wenn und Aber.

Über uns

- > Verbandsstruktur: Zentralverband und Sektionen
- > Sozialversicherungsrecht
 1. Regionale Beratungsstelle
 2. Rechtsdienst Procap Schweiz
- > Bildung und Sensibilisierung
- > Reisen
- > Hindernisfreies Bauen
- > Sportgruppen
- > Sozialpolitik



Aufbau des Vortrags

- 1. Was hat das Thema mit der EL zu tun?**
→ Fragerunde
- 2. Erbrecht: Wie wird der Kuchen verteilt?**
→ Fragerunde und Pause
- 3. Eherecht: Wie gross ist der Kuchen?**
→ Fragerunde
- 4. Weitere Vorsorgemöglichkeiten**
→ Fragerunde



Was hat das Thema mit der EL zu tun?



Dreisäulensystem

Vorsorge für Alter, Invalidität, Tod

1. Säule

Staatliche Vorsorge

Obligatorisch für alle

AHVG: Alters und Hinterlassenenerversicherung

IVG: Invalidenversicherung

ELG: Ergänzungsleistung

Umlageverfahren (AHV/IV)

2. Säule

Berufliche Vorsorge

Obligatorisch für ArbeitnehmerInnen ab einem bestimmten Mindesteinkommen

BVG: Pensionskasse

UVG: Unfallversicherung

Kapitaldeckungsverfahren

3. Säule

Private Vorsorge

Freiwillig

3a: gebundene Vorsorge

- Steuerprivileg

3b: freie Vorsorge

- Lebensversicherungen
- Wertpapiere
- Banksparen
- Eigenheim
-

Existenzsicherung

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (bis zu einem bestimmten Maximallohn)

Individuelle Bedürfnisse

SVR-Leistungen für einen Erwachsenen mit einer Invalidität

1. Säule: IV und EL

- > IV-Rente oft reduziert und nicht existenzsichernd
- > Ergänzungsleistungen wichtig, aber Einkommen, Renten, Vermögen und Erbschaften werden angerechnet.

2. Säule: BVG

- > Eigene berufliche Vorsorge bei vorbestehender Behinderung nur begrenzt möglich

3. Säule

- > Aufbau der 3. Säule bedingt genügendes Einkommen

EL: Beispiel IV-Rentnerin zu Hause lebend

| | | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|------------------|---|---------------------|
| Ausgaben | allg. Lebensbedarf | Fr. 20 670 | | |
| | Bruttomietzins | Fr. 16 500 | | |
| | Krankenkassenprämien | <u>Fr. 6 960</u> | | |
| | | Fr. 44 170 | → | Fr. 44 130 |
| Einnahmen | IV-Rente (12 x Fr. 1 680) | Fr. 20 160 | | |
| | Einkommen (netto Fr. 10 000 / Jahr) | Fr. 6 000 | | |
| | Vermögensertrag | Fr. 550 | | |
| | Vermögensverzehr (Fr. 60 000) | <u>Fr. 2 000</u> | | |
| | | Fr. 28 710 | → | - <u>Fr. 28 710</u> |
| Ergänzungsleistungen | | | | Fr. 15 420 |

*Die EL beträgt Fr. 1 285 im Monat, wovon Fr. 580 direkt der KK überwiesen werden.
Eine allfällige HE wird nicht als Einnahme berücksichtigt.*

EL: Beispiel IV-Rentnerin zu Hause lebend

| | | | |
|-----------------|-------------------------------------|------------------|---|
| Ausgaben | allg. Lebensbedarf | Fr. 20 670 | |
| | Bruttomietzins | Fr. 16 500 | |
| | Krankenkassenprämien | <u>Fr. 6 960</u> | |
| | | Fr. 44 170 | → |
| | IV-Rente (12 x Fr. 1 680) | Fr. 20 160 | |
| | Einkommen (netto Fr. 10 000 / Jahr) | Fr. 6 000 | |
| | Vermögensertrag | Fr. 550 | |
| | Vermögensverzehr (Fr. 60 000) | <u>Fr. 2 000</u> | |
| | | Fr. 28 710 | → |

Tatsächliche Prämie, aber maximal kantonale Durchschnittsprämie

Tatsächlicher Mietzinsanteil, aber begrenzt auf ein Mietzinsmaximum (Region, Anzahl Personen)

1/15 des Vermögens über Fr. 30 000 wird als Einnahme berücksichtigt

Einkommen wird privilegiert angerechnet: 2/3 nach Abzug eines Freibetrages von Fr. 1 000

Ergänzungsleistungen
 Die E... in Monat, wovon Fr. 580 direkt der...
 Eine... als Einnahme berücksichtigt.

EL: Beispiel IV-Rentnerin im Heim lebend

| | | | | |
|-----------------------------|---------------------------------|------------------|---|---------------------|
| Ausgaben | Heimtaxe (365 x Fr. 135) | Fr. 49 275 | | |
| | persönliche Auslagen | Fr. 4 644 | | |
| | AHV/IV-Beitrag | Fr. 530 | | |
| | Krankenkassenprämien | <u>Fr. 6 960</u> | | |
| | | Fr. 61 409 | → | Fr. 61 409 |
| Einnahmen | IV-Rente (12 x Fr. 1 680) | Fr. 20 160 | | |
| | HE mittel (1/4 Ansatz zu Hause) | Fr. 3 780 | | |
| | Vermögensertrag | Fr. 550 | | |
| | Vermögensverzehr (Fr. 60 000) | <u>Fr. 2 000</u> | | |
| | | Fr. 26 490 | → | - <u>Fr. 26 490</u> |
| Ergänzungsleistungen | | | | Fr. 34 919 |

Anrechnung des Vermögens in der EL

Vermögensschwelle

Vermögen über Vermögensschwelle = keinen Anspruch auf EL

- Alleinstehende = 100'000.-
- Ehepaare = 200'000.-
- pro Kind = 50'000.-
- Selbstbewohnte Liegenschaften werden für die Vermögensschwelle nicht berücksichtigt.

Anrechnung des Vermögens in der EL

Vermögensverzehr

Vermögen über Freibetrag = Anteilsmässige Anrechnung als Einnahme

Freibetrag:

- Alleinstehende = 30'000.-
- Ehepaare = 50'000.-
- pro Kind = 15'000.-
- Zusätzlich bei selbstbewohntem Wohneigentum
112'500.- (bzw. 300'000 wenn ein Ehegatte im Heim ist)

Anteilsmässige Anrechnung:

- IV-RentnerIn = 1/15
- AHV-RentnerIn = 1/10
- HeimbewohnerIn = 1/5 (kantonale Unterschiede)

Anrechnung des Vermögens in der EL

Einkommens- und Vermögensverzicht

- Zu den Einnahmen und zum Vermögen zählen auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist wie z.B. Schenkungen, Erbvorbezüge...
- Vermögensverzichte werden bei der EL-Berechnung angerechnet, wie wenn das Vermögen noch bestehen würde (abzüglich 10'000.- pro Jahr seit der Verzichtshandlung).

Anrechnung des Vermögens in der EL

Übermässiger Vermögensverbrauch

- Gilt ebenfalls als Vermögensverzicht.
- Übermässig ist ein Vermögensverbrauch von mehr als 10% des Vermögens pro Jahr, ohne dass ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Bei Vermögen bis 100 000.- liegt die Grenze bei 10 000.- pro Jahr.
- Bei IV-RentnerInnen ab Entstehung des IV-Rentenanspruchs
- Bei AHV-RentnerInnen 10 Jahre vor Entstehung des AHV-Rentenanspruchs

Nutzniessung und Wohnrecht

| Der Rechteinhaber... | Nutzniessung bei Liegenschaft | Wohnrecht |
|----------------------------------|---|--------------------------------|
| ist berechtigt eine Liegenschaft | zu bewohnen oder zu vermieten | nur selber zu bewohnen |
| ist verpflichtet | Hypozins, Unterhaltskosten, Versicherungsprämien... zu zahlen | nur Unterhaltskosten zu zahlen |
| versteuert | Eigenmietwert als Einkommen und Nettowert als Vermögen | nur Eigenmietwert |

Nutzniessung und Wohnrecht in der EL

- > Kein Vermögen, da nicht darüber verfügbar.
- > Achtung bei Verzicht auf Ausübung einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts
- > Achtung bei Abtretung einer Liegenschaft: Erfolgt die Abtretung einer Liegenschaft gegen eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht, so stellt der kapitalisierte Jahreswert des Wohnrechts oder der Nutzniessung einen Teil der Gegenleistung dar. Wenn die Gegenleistung *gesamthaft* nicht mindestens 90% des Verkehrswertes der Liegenschaft ausmacht, wird ein Vermögensverzicht eingerechnet.

EL-Rückerstattung

- Nach dem Tod sind die ausgerichteten EL aus dem Nachlass des/der verstorbenen EL-Beziehenden zurückzuerstatten, sofern der Nachlass 40'000.- übersteigt.
- Erst beim Zweitverstrebenden Ehegatten
- Maximal die letzten 10 Jahre



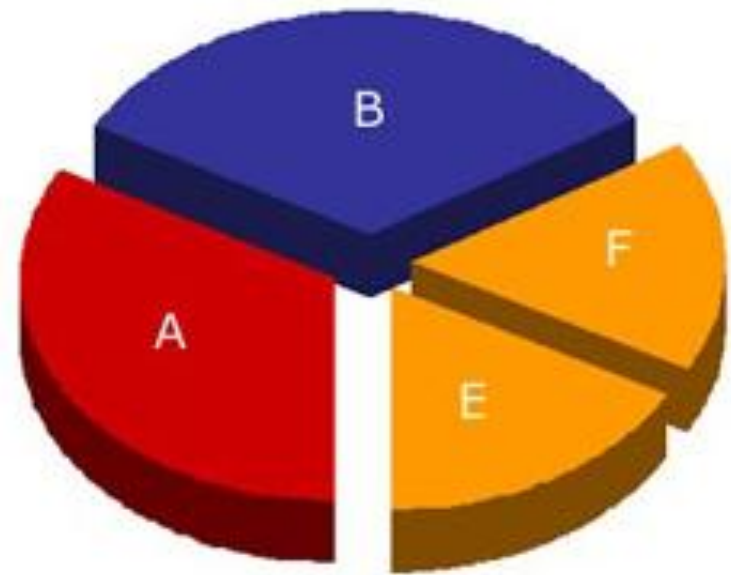
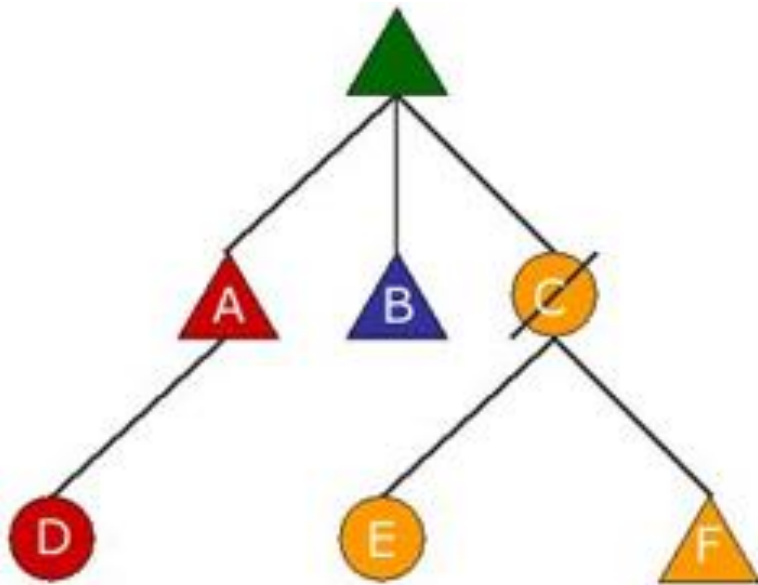
Erbrecht: Wie wird der Kuchen verteilt?

Gesetzlicher Erbteil

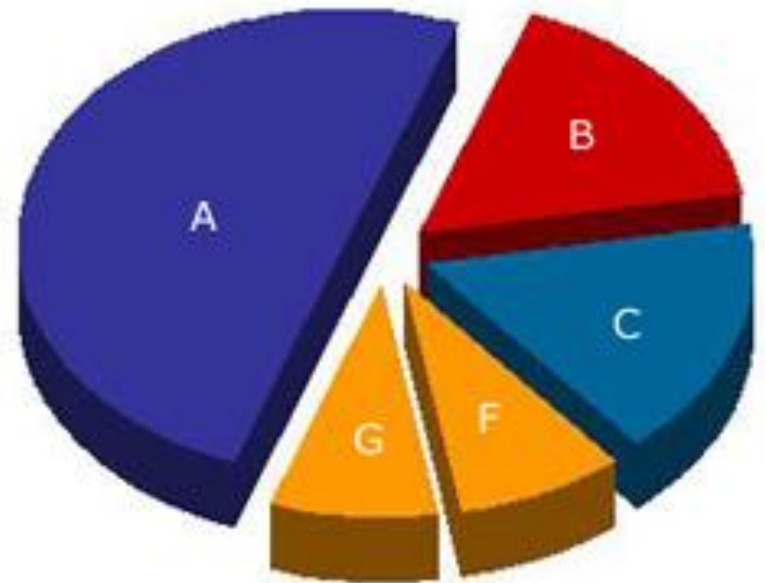
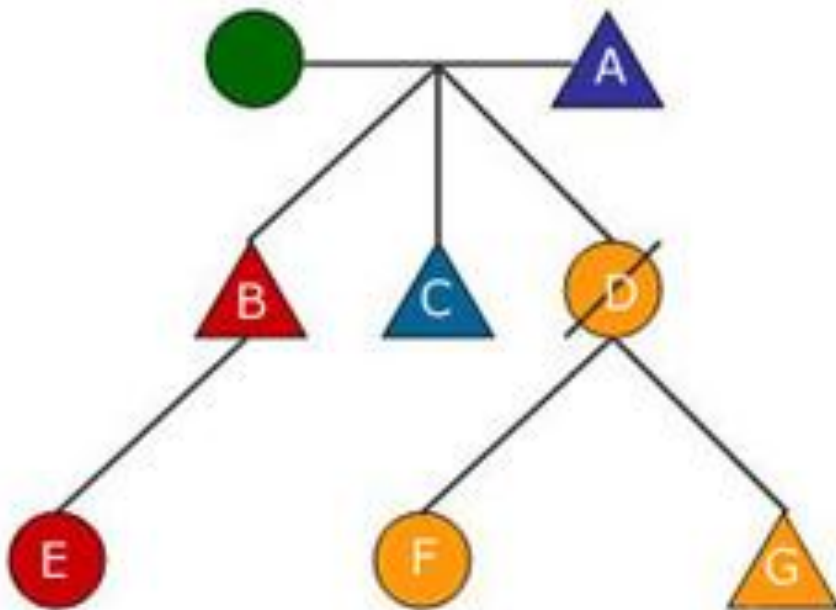
Gesetzlicher Erbteil

- > Regelt wem welcher Teil des Nachlasses zusteht, *wenn keine anderen Regelungen* getroffen wurden.
- > Die Erbfolge orientiert sich an der Verwandtschaft: Nähere Verwandte schliessen entferntere aus.
- > Nachkommen schliessen alle anderen Verwandten aus.
- > Der oder die überlebende Ehepartner/-in erbt immer.

Gesetzlicher Erbteil: z.B. Nur Nachkommen



Gesetzlicher Erbteil : z.B. Ehegatte & Nachkommen



Das neue Pflichtteilsrecht ab 2023

Pflichtteil

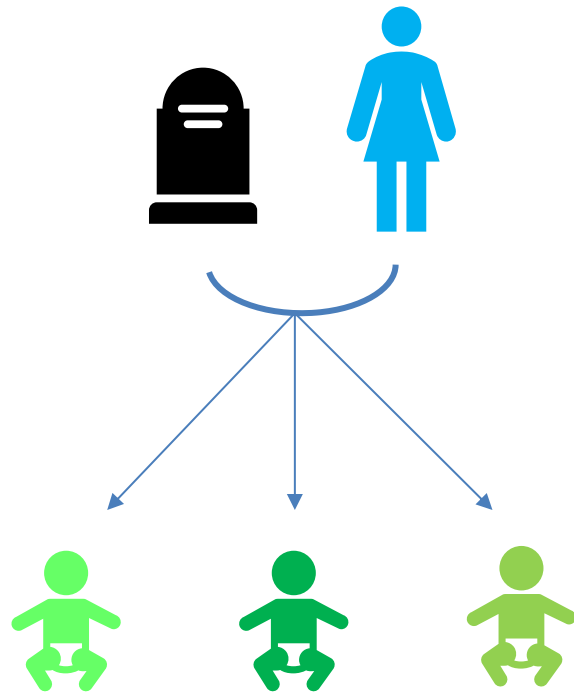
- > Auf diesen *Anteil des gesetzlichen Erbteils* haben nahe Angehörige von Gesetzes wegen Anspruch.
- > Er darf nicht gekürzt werden.
- > Nachkommen, Ehegatten

| | früher | seit 2023 |
|----------------------|---------------|------------------|
| Ehegatte / Ehegattin | $\frac{1}{2}$ | $\frac{1}{2}$ |
| Kinder | $\frac{3}{4}$ | $\frac{1}{2}$ |
| Eltern | $\frac{1}{2}$ | Kein Pflichtteil |

Beispiele: Gesetzlicher Erbteil ↔ Pflichtteil

| Erblasser*in hinterlässt | gesetzlicher Erbteil | Pflichtteil | frei verfügbare Quote |
|---------------------------------|-----------------------------|--|------------------------------|
| nur Nachkommen | 1/1 | 1/2 | 1/2 |
| nur Ehepartner*in | 1/1 | 1/2 | 1/2 |
| nur Eltern | 1/1 | Kein Pflichtteil | 1/1 |
| Ehepartner*in und Eltern | 3/4 1/4 | 1/2 von 3/4 = 3/8 Kein Pflichtteil | 5/8 |
| Ehepartner*in und Nachkommen | 1/2 1/2 | 1/2 von 1/2 = 1/4 1/2 von 1/2 = 1/4 | 1/2 |

Beispiel: Gesetzlicher Erbteil ↔ Pflichtteil



Gesetzliche Erbteile



Pflichtteile



frei verfügbare Quote

Testament

Form

- > Von A bis Z eigenhändig, datiert, unterzeichnet
- > oder notariell beurkundet («öffentliches Testament»)
- > oder «Nottestament» (mündlich mit Zeugen, aber selten gültig)

Wichtig

- > Jederzeit widerrufbar, alte Testamente vernichten
- > Sinnvoll versorgen (nicht Banksafe) oder Hinterlegen
- > Pflichtteile beachten

Erbvertrag

Form

- > Notariell beurkundet
- > Mehrere Personen

Wichtig

- > Bei Änderung müssen alle zustimmen
- > Nur urteilsfähige können auf Pflichtteile verzichten
- > Meistbegünstigung (zusammen mit Ehevertrag)

Mögliche Inhalte

- > Regeln über die frei verfügbare Quote
- > Teilungsvorschriften
- > Ausgleichungsregeln
- > Nutzniessung / Wohnrecht
- > Auflagen
- > Vermächtnis
- > Vor- und Nacherbeneinsetzung
- > Schutzklauseln / Wiederverheiratung
- > Einsetzen eines Willensvollstreckers



Eherecht: Wie gross ist der Kuchen?

Eherechtliche Regelungen

- > Vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung muss bestimmt werden wie gross der Nachlass ist.
- > Bei Ehegatten wird deshalb zuerst nach eherechtlichen Kriterien ausgeschieden, wem was gehört. Daraus ergibt sich, was in den Nachlass fällt.
- > Durch einen notariellen Ehe- und Erbvertrag kann man die Grösse des Nachlasses beeinflussen (Meistbegünstigung des Ehegatten).

Eherecht: Errungenschaftsbeteiligung

Errungen-
schaft Frau
100'000

Errungenschaft
Mann
200'000.-

Eigengut Frau

Eigengut
Mann

Eherecht: Errungenschaftsbeteiligung

Errungenschaft Frau und Mann
zusammen 300'000

Eigengut Frau

Eigengut
Mann

Eherecht: Erbmasse ohne Ehevertrag

Errungenschaft
Frau
150'000

Erbmasse
Mann
150'000.-

Eigengut Frau

Erbmasse
Mann

Eherecht: Erbmasse mit Ehevertrag

Errungenschaft Frau 300'000

Eigengut Frau

Erbmasse
Mann

Meistbegünstigung des Ehegatten

Eherechtlich

- > Zuweisung der Errungenschaft an überlebenden Ehegatten
- > Änderung von Güterständen

Erbrechtlich

- > Frei verfügbare Quote dem Ehegatten
- > Nutzniessung am gesamten Nachlass
- > Erbverzicht der Kinder beim Erstversterben (bedingt Urteilsfähigkeit)
- Notarielle Beurkundung
- Pflichtteilsansprüche nicht gemeinsamer Kinder gehen vor



Weitere Vorsorgemöglichkeiten



Todesfalleistungen des Verstorbenen

1. Säule AHV

- > Waisen- und Witwen-/Witwerrenten

2. Säule BVG

- > Waisen- und Witwen-/Witwerrenten
- > Evtl. Begünstigungsordnung

3. Säule

- > 3a: Begünstigungsordnung
- > 3b: Erbrecht / private Versicherungen (Begünstigungsordnung)

Andere Vorsorgemöglichkeiten

2. Säule (Pensionskasse)

- > Pensionskassen können in ihrem Reglement Todesfallleistungen für bestimmte vom verstorbenen unterstützte Personen vorsehen.
- > Mit der Pensionskasse klären, ob eine solche Begünstigungsordnung vorgesehen ist.

Andere Vorsorgemöglichkeiten

Säule 3a

- > Einzahlungen in die Säule 3a sind nur bei einem Erwerbseinkommen möglich.
- > Bezug frühestens 5 Jahre vor dem AHV-Alter möglich.
- > Im Todesfall wird das Kapital entsprechend der Begünstigungsordnung ausbezahlt / vererbt.
- > Mit der Säule 3a klären, ob eine solche Begünstigungsordnung vorgesehen ist.

Andere Vorsorgemöglichkeiten

Todesfallversicherung

Die Eltern können auf ihren Tod hin eine Todesfallversicherung mit einer klar definierten begünstigten Person errichten.

> Kapitalauszahlung oder Leibrente

Andere Vorsorgemöglichkeiten

Schenkung:

Eine Schenkung ist jederzeit möglich, unterliegt aber einerseits der Schenkungssteuer und andererseits allenfalls einer Anfechtung durch die anderen Erben im Erbfall.

Achtung:

Wenn der Schenkende später EL beziehen muss, wird ihm das verschenkte Vermögen teilweise angerechnet.

Erwachsenenschutzmassnahmen

- > **selbst getroffene Massnahmen:**
 - Vorsorgeauftrag
 - Patientenverfügung
- > **behördliche Massnahmen:**
 - Beistandschaft
 - Fürsorgerische Unterbindung
- > **Massnahmen von Gesetzes wegen:**
 - Vertretung von Ehegatten
 - Vertretung bei medizinischen Massnahmen
 - Vertretung in Wohnheimen

Selbst getroffene Massnahmen: Der Vorsorgeauftrag

Selbstbestimmung für den Fall, des Verlustes der eigenen Urteilsfähigkeit

- > Sorge für die Person und das Vermögen
- > Rechtliche Vertretung
- > Handlungsfähigkeit (volljährig und urteilsfähig) bei Errichtung
- > eigenhändig errichtet oder öffentlich beurkundet (Hinterlegung beim Zivilstandsamt möglich)
- > Die KESB prüft die Gültigkeit bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit

Selbst getroffene Massnahmen: Die Patientenverfügung

Selbstbestimmung für den Fall, des Verlustes der eigenen Urteilsfähigkeit

- > Gewünschte bzw. abgelehnte medizinische Massnahmen
- > Rechtliche Vertretung
- > Urteilsfähigkeit
- > Schriftlichkeit (Eintrag auf Versichertenkarte möglich)
- > Der Arzt, die Ärztin prüft die Gültigkeit

Behördliche Massnahmen: Die Beistandschaften

Aufgaben und Umfang der Beistandschaft werden den Bedürfnissen der betroffenen Person angepasst:

- > Person, Vermögen, Rechtsverkehr?
- > Begleitung, Vertretung, Mitwirkung?
- > Entzug / Beschränkung der Handlungsfähigkeit?

Massnahmen von Gesetzes wegen

- > **Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag und Beistandschaften gehen vor.** Wenn es diese nicht gibt, was dann?
- > Vertretung von Ehegatten für Alltagsgeschäfte
- > Vertretung bei medizinischen Massnahmen:
 - Ehegatten / eingetragene Partner
 - Konkubinatspartner/Mitbewohner
 - Nachkommen
 - Eltern
 - Geschwister
 - Erforderlich ist zusätzlich regelmässiger, persönlicher Beistand
- > Vertretung in Wohnheimen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Procap Schweiz,
Frohburgstrasse 4, 4601
Olten, Tel. 062 206 88 77

